

Dienstag, 18. Januar 2000

26. erwartet, daß die Förderung zur Qualifizierung der Humanressourcen an den Bedürfnissen und den Wachstumsmärkten der Zukunft ausgerichtet ist; fordert daher intensivere Anstrengungen zur Erforschung der zukünftigen Nachfrage nach qualifizierten Dienstleistungen und zur Unterstützung des Technologietransfers an KMU;

27. unterstreicht die Bedeutung von Programmen mit spezifischen Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen, die über 40 Jahre alt sind, da diese Gruppe Schwierigkeiten mit den neuen Technologien hat und dem derzeitigen Bedarf der Unternehmen kaum entspricht;

Industrie

28. erachtet es als wichtig, daß besonders in den Kohäsionsländern die wissenschaftliche Infrastruktur ausgedehnt wird, indem Hochschulen und Bildungseinrichtungen an solchen Orten geschaffen werden, an denen sie besser als bisher den Bewohnern weniger entwickelter Regionen zur Verfügung stehen, und ausgebildeten Personen erleichtert wird, in ihren Heimatregionen zu verbleiben;

29. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, größeres Augenmerk auf Programme für eine rationellere Energienutzung und für Investitionen in erneuerbare Energiequellen zu richten, um eine nachhaltige Entwicklung der Regionen zu erreichen;

Wettbewerbspolitik

30. weist erneut darauf hin, daß die durch die nationalen oder regionalen Behörden geförderten Programme unbedingt in völligem Einklang mit der Wettbewerbspolitik und den Wettbewerbsregeln der Europäischen Union stehen müssen, insbesondere was die Anwendung derartiger Politiken und Bestimmungen im Bereich der staatlichen Beihilfen betrifft;

*

* *

31. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

8. Sozio-ökonomische Lage und Entwicklung der Regionen

A5-0107/1999

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Sechsten Periodischen Bericht über die sozio-ökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Europäischen Union (SEK(1999) 66 – C5-0120/1999 – 1999/2123(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Sechsten Periodischen Berichts (SEK(1999) 66 – C5-0120/1999),
- in Kenntnis von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 vom 20. Juli 1993 über die Reform des EFRE⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽²⁾ bis 1999,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽³⁾ ab 2000,
- in Kenntnis von Artikel 2 und 3 Absatz 2 des EG-Vertrags, wonach es Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft ist, die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern zu fördern und Ungleichheiten zu beseitigen, sowie in Kenntnis des Vierten mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000) (KOM(1995) 381) und unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschließung vom 17. November 1995⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 323 vom 4.12.1995, S. 167.

Dienstag, 18. Januar 2000

- in Kenntnis des ersten Berichtes der Kommission über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (KOM(1996) 542 — C4-0016/1997) und unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschließung vom 19. November 1997⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das Europäische Raumentwicklungskonzept (EREK) und unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Juli 1998 zur Raumordnung und zum Europäischen Raumentwicklungskonzept⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 160 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei (A5-0107/1999),
- A. unter Hinweis darauf, daß die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts gemäß Artikel 2 und 158 des EG-Vertrags ein Hauptziel der Europäischen Union ist, das durch die Schaffung des Binnenmarktes sowie die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion unterstützt wird,
- B. unter Hinweis auf die unter den Prämissen der Konzentration, Vereinfachung und Effizienz erfolgte Reform der Strukturpolitik und die gestärkte Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten und Regionen,
- C. unter Hinweis auf den langfristig angelegten Charakter der gemeinschaftlichen Regional- und Strukturpolitik sowie auf den gegebenen finanziellen Rahmen für diesen Politikbereich,
- D. in der Erwägung, daß gemäß Artikel 299 Absatz 2 EGV die Förderung einer dauerhaften Entwicklung der Gebiete in äußerster Randlage, die Unterstützung der Entstehung neuer innovativer und wettbewerbsfähiger Wirtschaftszweige in diesen Regionen, die Behebung ihrer Entwicklungsrückstände und der Ausgleich für die dauerhaften und mannigfaltigen Nachteile, unter denen diese Regionen leiden, für die Union im Hinblick auf ihr Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts eine neuerliche Verpflichtung darstellen,
1. nimmt mit Genugtuung die Vorlage des Sechsten Periodischen Berichtes zur Kenntnis, der zusammen mit dem Fünften Periodischen Bericht und dem ersten Kohäsionsbericht 1996 eine umfassende und detaillierte Beschreibung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den Regionen der Union und ihrer Entwicklungstendenzen bietet und eine solide Grundlage für die Formulierung von strukturpolitischen Prioritäten auf Unionsebene darstellt;
 2. ist erfreut darüber, daß diese Berichte sich von Jahr zu Jahr hinsichtlich der Qualität der beschriebenen und analysierten Entwicklungsfaktoren verbessert haben und insbesondere auch die Analyse schwer meßbarer, 'weicher' Faktoren aufgenommen wurde; begrüßt die Ausdehnung des erfaßten Zeitrahmens, wodurch Konjunkturschwankungen aufgefangen werden;
 3. stellt fest, daß in dem Bericht an zahlreichen Stellen auf die Unsicherheiten der statistischen Parameter hingewiesen wird, und bekräftigt sein Anliegen, daß die Anstrengungen zur Definition, Erfassung und Analyse repräsentativer Indikatoren verstärkt vor allem auf regionaler Ebene und für die mittel- und osteuropäischen Länder fortgeführt werden müssen; bedauert, daß die Wechselwirkungen einzelner Faktoren nicht analysiert werden, und schlägt vor, den komplexen Ursache-Wirkungszusammenhängen entsprechend zukünftig diesem Aspekt verstärkt Rechnung zu tragen;
 4. begrüßt die Tatsache, daß die Qualität der Analyse regionenspezifischer Daten ein verlässliches Niveau erreicht hat, stellt jedoch fest, daß das Wissen noch vertieft werden muß; bedauert dagegen das Fehlen spezifischer Analysen betreffend Inseln und Gebiete in äußerster Randlage, die in unterschiedlichem Maße von spezifischen Faktoren geprägt sind; verweist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Realisierung des EREK zur Verwirklichung einer ausgewogenen Raumentwicklung insbesondere zugunsten der Inseln und Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union;
 5. lobt die grundlegende Qualität des zweiten Teils des Periodischen Berichts, der den Wettbewerbsaspekten gewidmet ist, neue und überaus interessante Perspektiven im Hinblick auf einen tragfähigen Plan für eine ausgewogene und polyzentrische Entwicklung des europäischen Raums bietet und den Aspekt Zentrum-Peripherie in Europa in Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit überzeugend darlegt;
 6. stellt mit Zufriedenheit fest, daß einige in seiner Entschließung vom 29. Juni 1995 zu dem Fünften Periodischen Bericht⁽³⁾ enthaltene Empfehlungen von der Kommission in ihrem Sechsten Bericht aufgegriffen worden sind, so insbesondere die Empfehlung bezüglich Wettbewerbsfähigkeit und Erweiterung; erkennt, daß die geforderten Analysen der Auswirkungen der staatlichen Subventionen, der nationalen und Gemeinschaftspolitik im ersten Kohäsionsbericht 1996 enthalten sind;

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 89.

⁽²⁾ ABl. C 226 vom 20.7.1998, S. 42.

⁽³⁾ ABl. C 183 vom 17.7.1995, S. 33.

Dienstag, 18. Januar 2000

7. fordert, daß durch die Zusammenführung des Kohäsionsberichtes und des Periodischen Berichtes zu einem 3-Jahresbericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt keine inhaltlichen Verluste entstehen dürfen; fordert die Kommission auf, in ihrem nächsten Bericht die Analysen hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen auch auf die mittel- und osteuropäischen Länder auszudehnen; fordert die Kommission erneut auf, die Notwendigkeit zu prüfen, die Schattenwirtschaft als wesentlichen Faktor der Wirtschaftslage einer Region ans Licht zu bringen und in geregelte Wirtschaftstätigkeit zu überführen;
8. stellt sich die Frage, wie sich die Erweiterung auf die Aufteilung der Strukturfondsmittel auswirken wird, und ist vor allem besorgt über die diesbezüglichen Folgen für die Regionen in äußerster Randlage; fordert die Kommission ferner auf, sich in ihrem nächsten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in einem gesonderten Kapitel mit der Frage zu befassen, wie sich die gemäß Artikel 299 Absatz 2 EGV ergriffenen Maßnahmen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Regionen in äußerster Randlage auswirken;
9. stellt mit Zufriedenheit die Fortschritte fest, die zahlreiche arme Regionen in Europa in den letzten Jahren gemacht haben, zumal es sich hauptsächlich um Regionen handelt, die von einem sehr niedrigen Entwicklungsstand ausgegangen sind und im Untersuchungszeitraum von den Vorteilen der europäischen Integration profitiert haben; stellt jedoch fest, daß das zwischen 1991 und 1996 zu verzeichnende starke Anwachsen des BIP pro Kopf (von 45 auf 59 Prozent) auch auf den Aufholprozeß in den nach Ziel 1 geförderten neuen deutschen Bundesländern zurückzuführen ist und daß dieses Wachstum geringer ausfällt, wenn man letztere nicht berücksichtigt (von 56 auf 61 Prozent);
10. stellt mit Zufriedenheit fest, daß gemessen am BIP pro Kopf ein Aufholprozeß der ärmsten Regionen stattfindet; betrachtet mit Sorge, daß diese Entwicklung europaweit hauptsächlich durch eine Steigerung der Produktivität und nur in geringem Maße durch Beschäftigungswachstum erfolgt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Auswahl von Entwicklungsstrategien der Beschäftigungswirkung der angenommenen Maßnahmen angemessene Beachtung beizumessen;
11. erkennt, daß die Tendenzen zu einer nominellen Konvergenz auf nationaler Ebene noch nicht in allen Bereichen mit einer realen Konvergenz auf regionaler Ebene einhergehen; weist darauf hin, daß die Unterschiede zunehmend mehr zwischen den Regionen vorhanden sind und die Unterschiede zwischen den ärmsten und reichsten Regionen nach wie vor sehr groß sind; betrachtet mit Sorge, daß der Anstieg der Arbeitslosigkeit die Regionen sehr unterschiedlich getroffen hat; hebt die besorgniserregende Tatsache hervor, daß die Arbeitslosigkeit in den 25 am stärksten betroffenen Regionen durchschnittlich 23,7 % erreicht, während sie in den 25 am wenigsten betroffenen nur 4 % beträgt, wobei festzustellen ist, daß eine Beziehung zwischen Arbeitslosigkeit und niedrigem Pro-Kopf-Einkommen besteht und somit die Gleichsetzung der Arbeitslosigkeit mit den Umstrukturierungsprozessen in den Industrieländern aufgehoben wird; fordert, daß verstärkt die Gegebenheiten in jeder einzelnen Region einschließlich der Faktoren große Entfernungen, niedrige Bevölkerungsdichte und strenges Klima und besonders die Ursachen der dort bestehenden Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden; fordert, daß das Thema des regionalen Zusammenhalts in seinen staatlichen, interregionalen und grenzüberschreitenden Aspekten in die zukünftigen Dreijahresberichte über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt aufgenommen wird;
12. betont, daß eine Analyse der Entwicklung der BIP der Regionen deutlich weitaus komplexere regionale Ungleichgewichte im Zusammenhang mit drei grundlegenden Phänomenen erkennen läßt, die eine Stärkung des regionalen Zusammenhalts in Europa erfordern:
 - in den zentralen europäischen Regionen ist ein anhaltendes starkes Wachstum und damit eine Stärkung dieser dynamischsten Regionen weit über den Gemeinschaftsdurchschnitt hinaus zu verzeichnen;
 - in bestimmten Regionen der iberischen Halbinsel, in Irland und den nach Ziel 1 geförderten neuen deutschen Bundesländern findet ein Aufholprozeß statt, der im Gegensatz steht zum geringen Wachstum in den meisten griechischen Regionen, einem großen Teil des Mezzogiorno, in den Inselgebieten und anderen Regionen der iberischen Halbinsel;
 - in zahlreichen Randregionen, die nicht unter die Ziel-1-Fördergebiete fallen, ist ein schwaches Wachstum — weit unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt — zu verzeichnen, dies trifft insbesondere auf Gebiete in den skandinavischen Ländern, in Frankreich und in geringerem Maße im Vereinigten Königreich und Italien zu;
13. erinnert an die Erkenntnis des Berichtes, wonach 50 % der Arbeitslosigkeit auf strukturelle Arbeitslosigkeit zurückzuführen sind; unterstützt die Feststellung der Kommission, daß eine breite wirtschaftliche Basis die Voraussetzung für die positive Entwicklung einer Region und die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ist; hält fest, daß die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Umweltverträglichkeit der gewerblichen Wirtschaft und die Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur im Mittelpunkt der Strukturpolitik stehen müssen;
14. weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Beschäftigungslage in den verschiedenen Regionen der Mitgliedstaaten so spezifische Eigenheiten aufweist, daß es in erster Linie den Behörden in den Mitgliedstaaten obliegt, beschäftigungsfördernde Maßnahmen zu ergreifen; wünscht, daß die Kommission ihre Programme als Ergänzung zu den nationalen politischen Maßnahmen sieht;

Dienstag, 18. Januar 2000

15. betont die Notwendigkeit von integrierten Maßnahmen zur Bekämpfung der strukturellen Arbeitslosigkeit; verweist insbesondere auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Umschulung und Weiterbildung der Arbeitskräfte;
16. weist auf die positive Beschäftigungswirkung von Klein- und Mittelbetrieben hin und darauf hin, daß der Stärkung der unternehmerischen Potentiale in KMUs Aufmerksamkeit zu schenken ist und die Dienste für KMUs weiterzuentwickeln sind; weist darauf hin, daß im Sinne eines effizienten Fördermitteleinsatzes die Abstimmung von Fördermaßnahmen mit der breitgefächerten Mittelstands- und Existenzgründungsförderung erfolgen muß; ist der Auffassung, daß in den am wenigsten entwickelten Gebieten die Möglichkeit bestehen sollte, den Wettbewerb nicht verfälschende wirtschaftliche Anreize anzuwenden, um die Rahmenbedingungen für die Unternehmen anzugleichen, zum Beispiel um durch die großen Entfernungen bedingte Probleme zu lösen; auf diese Weise wäre es möglich, die Ansiedlung von Unternehmen in diesen Gebieten zu unterstützen;
17. macht darauf aufmerksam, daß die ungesteuerten Wanderungsbewegungen die regionalen Unterschiede in vielen Gebieten noch verschärfen; die Abwanderungsgebiete geraten in einen Teufelskreis des Niedergangs, und die dort bestehende Infrastruktur wird schlecht genutzt; gleichzeitig entsteht in den Zuwanderungsgebieten ein Problem aufgrund der Unzulänglichkeit der Grunddienste;
18. betont die Notwendigkeit für die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Politikstrategien an den wirtschaftlichen Erfordernissen der Unternehmen auszurichten, insbesondere dann, wenn sie in Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen stehen;
19. stellt mit Besorgnis den zunehmenden Ausschluß bestimmter Personen vom Arbeitsmarkt fest, insbesondere den überdurchschnittlich hohen Arbeitslosenanteil von Frauen und Jugendlichen; erinnert die Mitgliedstaaten und die Kommission an ihre Verpflichtung, im Rahmen der Strukturfondsbestimmungen für Chancengleichheit zu sorgen; unterstützt die Bemühungen der Kommission, die auf diese Personengruppen ausgerichteten Politiken in andere Politikbereiche zu integrieren; erachtet es für notwendig, daß die Analyse der Voraussetzungen für eine bessere Integration dieser Bevölkerungsgruppen als Grundlage für erfolgreiche Handlungsstrategien verstärkt verfolgt wird;
20. bekundet seine außerordentliche Besorgnis über die großen Ungleichgewichte in den Bereichen Forschung und Entwicklung; weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des Transfers von Technologien und Know-how als Anstoß für die Innovationstätigkeit von Unternehmen bzw. als Voraussetzung zur Umsetzung der F&E-Ergebnisse in innovative Produkte hin; schlägt der Kommission und den Mitgliedstaaten vor, den Wissenstransfer zwischen den Regionen zu verbessern, um die Spill-over-Effekte des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts zu maximieren und die Integration in den Produktionsprozeß zu fördern;
21. weist in diesem Zusammenhang besonders auf die durch die Telekommunikation gebotenen Möglichkeiten hin; betont die Notwendigkeit des Ausbaus der Anschlüsse gerade in den rückständigen und abgelegenen Regionen;
22. schätzt den Einfluß „weicher“ Faktoren für Wachstum und Beschäftigung sehr wichtig ein; teilt die Einschätzung der Kommission, daß die Strukturpolitik positive Anstöße für die Effizienz der nationalen Verwaltungen gibt; mißt in diesem Zusammenhang dem Monitoring und der Kontrolltätigkeit der Kommission große Bedeutung bei;
23. weist wiederholt auf die wichtige Rolle der lokalen und regionalen Behörden und Akteure sowie der gemeinnützigen Organisationen beim Abbau regionaler und sozialer Ungleichheiten hin; begrüßt die Vorgaben hinsichtlich der Partnerschaft im Rahmen der Strukturpolitik; betont die Wichtigkeit von institutionellen und sozialen Netzwerken für die Wettbewerbsfähigkeit; weist auf die positiven Auswirkungen der Strukturpolitik für die Schaffung einer Kultur der Zusammenarbeit hin;
24. fordert die Kommission auf, die rechtlichen Grundlagen für eine Zusammenarbeit zwischen Regionen in Mitgliedstaaten und Beitrittskandidatenländern zu verbessern;
25. bekräftigt, daß im Rahmen der Kofinanzierung der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft nur langsam zu einem Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichte führen kann; fordert die Kommission auf, die Interventionen der Mitgliedstaaten in Regionen, für die Mittel aus den Strukturfonds bewilligt wurden, genau zu bewerten und die Kontrollmaßnahmen streng anzuwenden; ersucht die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, daß finanzielle oder politische Interventionen in den förderungswürdigen Regionen das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts stärken und untermauern;
26. weist auf die besondere Notwendigkeit der Budgetkonsolidierung als Voraussetzung für den Erfolg der Wirtschafts- und Währungsunion und der Osterweiterung der Union hin;

Dienstag, 18. Januar 2000

27. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die noch keine ausreichende Fördergebietskarte eingereicht haben, auf, dies umgehend zu tun, und bittet die Kommission, die operationellen Programme der Regionen für die neue Förderperiode (2000-2006) im Lichte der Ergebnisse des Sechsten Periodischen Berichts zügig zu prüfen und alles zu tun, damit diese Förderperiode ohne zeitliche Verzögerung beginnen kann;

28. bedauert, daß die Kommission in ihrem Sechsten Periodischen Bericht nicht auf die Bedeutung verweist, die dem Fischereisektor als endogenem Faktor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in vielen europäischen Regionen zukommt, der folglich eine auf seine besonderen Erfordernisse zugeschnittene Strukturpolitik erfordert, um wirksam zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Regionen der Union beizutragen;

29. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

9. Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der ehemaligen Artikel 85 und 86 EGV

A5-0069/1999

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zum Weißbuch der Kommission über die Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag (KOM(1999) 101 – C5-0105/1999 – 1999/2108(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Weißbuchs der Kommission über die Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag ⁽¹⁾ (KOM(1999) 101 – C5-0105/1999),
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Juli 1997 ⁽²⁾ zum Grünbuch der Kommission zur EG-Wettbewerbspolitik gegenüber vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 9. Februar 1999 ⁽³⁾ zum XXVII. Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik – 1997,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahmen vom 15. 04 1999 ⁽⁴⁾ zu I. dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 19/65 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und II. dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 17: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages,
 - unter Hinweis auf die Ergebnisse einer Anhörung im Ausschuß für Wirtschaft und Währung am 22. September 1999 zu diesem Thema,
 - unter Hinweis auf Artikel 160 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0069/1999),
- A. in der Erwägung, daß die Wettbewerbspolitik ein grundlegendes Element der Sozialen Marktwirtschaft darstellt,
- B. in der Erwägung, daß eine zielgerichtete Wettbewerbspolitik die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen fördert,
- C. in der Erwägung, daß eine funktionierende Wettbewerbspolitik insbesondere auch im Interesse der Verbraucher ist, da Wettbewerb die Unternehmen ständig zur Bereitstellung besserer und günstigerer Produkte und Dienstleistungen zwingt,
- D. in der Erwägung, daß das bestehende System zur Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln seit seiner Errichtung in den Anfangsjahren der Gemeinschaft trotz stark veränderter Rahmenbedingungen fast unverändert geblieben ist,

⁽¹⁾ Jetzt Artikel 81 und 82 des EG-Vertrags.

⁽²⁾ ABl. C 286 vom 22.9.1997, S. 347.

⁽³⁾ ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 422 und 424.